

II— 1913 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 7081-Pr.2/76

Wien, 197702 04

An den

Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1 .

876 IAB

1977-02-07

zu 885/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Gorton und Genossen vom 15. Dezember 1976, Nr. 885/J, betreffend Budgetansatz 1/54022 "Entschädigung für verstaatlichte Unternehmungen", beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1 und 2):

Einleitend darf ich bemerken, daß durch § 1 Abs: 1 des Verstaatlichungsgesetzes 1946, BGBl.Nr. 168, Anteilsrechte an Gesellschaften sowie Unternehmungen und Betriebe in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind. § 1 Abs. 2 hat hierfür eine angemessene Entschädigung verheißen und bezüglich der näheren Vorschriften auf ein besonderes Bundesgesetz verwiesen. Als solche Gesetze sind das Erste Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1954, und das Zweite Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl.Nr. 3/1960, erlassen worden. Die Entschädigungsleistungen sind in der Hauptmasse bis etwa einschließlich 1962 geleistet worden. Offen geblieben sind nur jene Entschädigungen, bei denen die Anspruchsberechtigung nicht völlig klargestellt war.

In den folgenden Jahren sind Entschädigungsleistungen jeweils nach diesen notwendigen Klarstellungen erbracht worden. Solche sind im Jahr 1976 nicht angefallen, sodaß in diesem Jahr aus dem Ansatz 1/54022 keinerlei Zahlungen geleistet worden sind.

Zu 3):

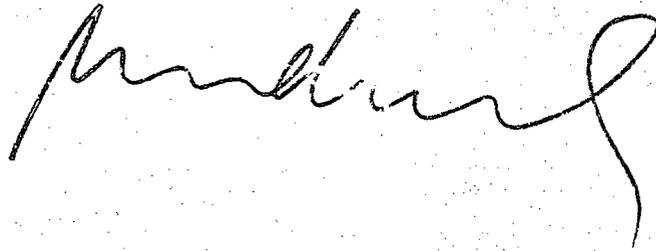
Die offen gebliebenen Entschädigungen betrafen bzw. betreffen in der Hauptsache die Fälle nach den §§ 10 und 11 des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes; nach diesen Bestimmungen konnten nämlich Angehörige von Staaten, die österreichisches Vermögen konfiskatorischen Maßnahmen unterwerfen, Ansprüche auf Verstaatlichungsentschädigung nur nach Maßgabe

./.

- 2 -

eines besonderen Bundesgesetzes geltend machen; hier wiederum handelt es sich in der Hauptsache um Entschädigungsansprüche von Angehörigen der tschechoslowakischen Republik.

Durch den österreichisch-tschechoslowakischen Vermögensvertrag, BGBl.Nr. 451/1975, liegt nun eine besondere bundesgesetzliche Regelung im zitierten Sinne vor, sodaß an Angehörige der tschechoslowakischen Republik, die diese ihre Staatsbürgerschaft zum 19.12.1975 glaubhaft machen können, die Entschädigungen nach den beiden Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzen ausgezahlt werden können. Die Hauptmasse dieser Ansprüche wird im Jahr 1977 anfallen, weshalb im Bundesvoranschlag 1977 ein weitaus höherer Betrag als in den letzten Jahren vorgesehen wurde.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Punkner', written in a cursive style.